

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer zentralen Beschaffungsstelle auf Ämterebene

zwischen

dem Amt Güstrow-Land, - Der Amtsvorsteher -, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

– nachfolgend „federführendes Amt“ genannt –

und

dem Amt Krakow am See, - Der Amtsvorsteher -, Markt 2, 18292 Krakow am See

– nachfolgend „beteiligtes Amt“ genannt –

treffen folgende Vereinbarung auf der Grundlage von § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) in Verbindung mit § 120 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist:

Präambel

In Zeiten wachsender rechtlicher Anforderungen, zunehmender Marktkomplexität und steigender Erwartungen an die Wirtschaftlichkeit und Professionalität öffentlicher Vergaben sehen sich kommunale Verwaltungseinheiten mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert. Die rechtssichere, transparente und zugleich wirtschaftliche Gestaltung von Beschaffungsprozessen erfordert zunehmend spezialisiertes Fachwissen, strukturierte Verfahren und eine strategisch ausgerichtete Ressourcenbündelung. Vor diesem Hintergrund streben die unterzeichnenden Ämter eine zukunftsweisende Form interkommunaler Zusammenarbeit an. Die Errichtung einer zentralen Beschaffungsstelle in gemeinsamer Trägerschaft gemäß § 120 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Ziel ist es, innerhalb eines rechtlich belastbaren Rahmens eine Organisationseinheit zu schaffen, die im Auftrag und im Namen des beteiligten Amtes sowie deren amtsangehörigen Gemeinden öffentliche Vergabeverfahren effizient und rechtssicher durchführt – sowohl in operativer als auch in strategischer und beratender Funktion. Mit dieser Vereinbarung gem. § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bekennen sich die Ämter zum Prinzip der freiwilligen interkommunalen Kooperation. Sie setzen damit ein klares Zeichen für nachhaltige Verwaltungsmodernisierung, verantwortungsvolle Haushaltsführung und zukunftsfähige Kommunalentwicklung im ländlichen Raum.

§ 1 Aufgabenübertragung

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung überträgt das beteiligte Amt dem federführenden Amt die Aufgabe der Durchführung und Koordination von Vergabeverfahren im Sinne dieser Vereinbarung im Rahmen einer zentralen Beschaffungsstelle gemäß § 120 Abs. 4 GWB. Das federführende Amt nimmt diese Aufgabe im Rahmen seiner Organisations- und Ressourcenverantwortung wahr.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Einrichtung, Organisation, Aufgaben, Finanzierung, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten sowie Personalfragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen zentralen Beschaffungsstelle.

§ 3 Aufgaben der zentralen Beschaffungsstelle

(1) Die zentrale Beschaffungsstelle handelt für das beteiligte Amt zum einen als Vermittler oder als zentrale Bezugsquelle.

(2) Die zentrale Beschaffungsstelle als Vermittler führt im Namen und auf Rechnung des beteiligten Amtes sowie ihrer amtsangehörigen Gemeinden folgende Aufgaben durch:

- Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation nationaler und EU-Vergabeverfahren, Erstellung von Beschlussvorlagen,
- Angebotseinholung einschließlich Vergabeverhandlungen und Auftragsaufklärungen,- Veröffentlichung von Ausschreibungen auf einschlägigen Vergabepattformen,
- Durchführung der Angebotsöffnung, Prüfung, Wertung und Nachforderung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- Erstellung von Vergabevorschlägen und Zuschlagsempfehlungen, Vergabebekanntmachung und Unterrichtung der Bewerber und Bieter,
- Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, anfertigen der Statistikmeldung sowie
- die Dokumentation der einzelnen Stufen des Verfahrens.

Die inhaltliche Verantwortung verbleibt bei dem beteiligten Amt sowie ihrer amtsangehörigen Gemeinden.

Die zentrale Beschaffungsstelle ist nicht zuständig für Direktaufträge.

(3) Weitere Aufgaben sind: die Beratung bei Bedarfsermittlung, Verfahrenswahl und vergaberechtlichen Fragen, Koordinierung von Rahmenvereinbarungen und Bündelungsmaßnahmen, Entwicklung von Standarddokumenten und digitalen Vergabetools, Mitwirkung bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen und im Nachtragsmanagement.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgaben als zentrale Bezugsquelle („Warenhaus“) übernimmt sie die eigenverantwortliche Durchführung von Vergabeverfahren für Leistungen, die sie im Vorfeld selbstständig beschafft hat. Diese Leistungen können durch das beteiligte Amt entgeltlich bezogen werden. Die Aufgabe wird im eigenen Namen und auf Rechnung des federführenden Amtes durchgeführt.

§ 4 Organisation

(1) Die zentrale Beschaffungsstelle ist als Sachgebiet innerhalb der Organisationseinheit des Fachamts Bauamt des Amtes Güstrow-Land angesiedelt. Sie untersteht der Leitung des Bauamtes.

(2) Der Schriftverkehr als Vermittler nach außen ist auf dem Kopfbogen des federführenden Amtes zu führen. Der Unterzeichnende hat den Schriftverkehr mit Namen und Dienstbezeichnung entsprechend der Unterschriftsbefugnis abzuschließen unter der Behördenbezeichnung:

Amt Güstrow-Land
- Der Amtsvorsteher -
als zentrale Beschaffungsstelle
Im Auftrag

mit folgendem Zusatz zusetzen:

für die Gemeinde (Gemeindename)
für das beteiligte Amt (Bezeichnung des Amtes)

(3) Der Schriftverkehr als zentrale Bezugsquelle nach außen ist auf dem Kopfbogen des federführenden Amtes zu führen. Der Unterzeichnende hat den Schriftverkehr mit Namen und Dienstbezeichnung entsprechend der Unterschriftsbefugnis abzuschließen unter der Behördenbezeichnung:

Amt Güstrow-Land
- Der Amtsvorsteher -
als zentrale Beschaffungsstelle
Im Auftrag

(4) Die Vergabeakten werden revisionssicher im Dokumentenmanagementsystem geführt. Das beteiligte Amt erhält digitalen Zugriff, bei begründetem Interesse eine schriftliche Abfertigung, auf ihre Verfahren.

§ 5 Finanzierung

(1) Einrichtung und Betrieb werden anteilig finanziert. Die quartalsweise Abrechnung erfolgt durch das federführende Amt. Die Rechnungen werden 14 Tage nach Eingang bei den beteiligten Ämtern zur Zahlung fällig.

(2) Die Aufteilung der Kosten erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der eingesetzten Personalressourcen und umfasst neben den Personalkosten auch die nach dem KGSt-Standard anrechenbaren Sachkosten (insbesondere Raumkosten, Geschäftskosten,

Telekommunikationskosten und IT-Kosten) sowie die Gemeinkosten (Verwaltungsgemeinkosten). Das beteiligte Amt trägt die Kosten für 0,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ), das federführende Amt übernimmt die Kosten für 0,7 Vollzeitäquivalente (VzÄ). Für die zweijährige Einführungs- und Erprobungsphase wird auf eine gegenseitige Kostenerhebung zwischen den beteiligten Ämtern verzichtet. Eine gesonderte Abrechnung von Personal-, Sach- oder Verwaltungsgemeinkosten findet in diesem Zeitraum nicht statt. Die Ausschreibungskosten werden nach ihrem tatsächlichen Aufkommen und auf Nachweis zwischen den beteiligten Ämtern abgerechnet.

(3) Eine Abweichende Kostenregelung durch Beschluss des beteiligten Amtes ist möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten des Amtes Güstrow-Land

Das federführende Amt organisiert die zentrale Beschaffungsstelle, stellt Ressourcen, koordiniert Abläufe, gewährleistet Vergaberechtskonformität und informiert jährlich bis zum 31.10. über Maßnahmen und Kosten.

§ 7

Haftung

(1) Das federführende Amt haftet im Rahmen dieser Vereinbarung für sämtliche Tätigkeiten, die ihm nach § 3 übertragen wurden. Dies umfasst insbesondere die Beratung des beteiligten Amtes und amtsangehörigen Gemeinden bei der Bedarfsermittlung, die Auswahl eines geeigneten Vergabeverfahrens sowie die Durchführung und Dokumentation nationaler und europaweiter Vergabeverfahren als „Vermittler“.

(2) Im Rahmen seiner Funktion als zentrale Bezugsquelle („Warenhaus“) übernimmt das federführende Amt die eigenverantwortliche Durchführung von Vergabeverfahren in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Für diese Verfahren trägt es die vollständige rechtliche und inhaltliche Verantwortung einschließlich der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften, ordnungsgemäßer Durchführung sowie einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bis zur Übergabe an die beziehenden Ämter oder Gemeinden.

(3) Für sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bedarfsmeldung, der inhaltlichen Ausgestaltung der zu beschaffenden Leistung sowie für die Entscheidung, ob ein Vergabeverfahren durchgeführt wird, haften ausschließlich das jeweilige beteiligte Amt oder die jeweilige amtsangehörige Gemeinde. Dies gilt unabhängig davon, ob die zentrale Beschaffungsstelle beratend tätig war oder nicht. Die Verantwortung für die letztliche Entscheidung verbleibt stets bei der jeweiligen Körperschaft.

(4) Die Durchführung von Bauvorhaben fällt ausdrücklich nicht in den Aufgabenbereich der zentralen Beschaffungsstelle. Für alle rechtlichen, technischen und finanziellen Aspekte der Baudurchführung haften ausschließlich die jeweils zuständigen Ämter oder Gemeinden. Eine Mitverantwortung oder Haftung des federführenden Amtes ist in diesen Fällen ausgeschlossen, auch wenn vorbereitende oder begleitende Beschaffungsmaßnahmen durch die zentrale Beschaffungsstelle erfolgt sind.

(5) Die Haftung des federführenden Amtes beschränkt sich im Übrigen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das federführende Amt nur

bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), jedoch nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8

Kontrolle und strategische Weiterentwicklung

(1) Die Kontrolle der zentralen Beschaffungsstelle obliegt den Amtsausschüssen der jeweiligen beteiligten Ämter. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewährleisten sie die Kontrolle und Überprüfung der Tätigkeiten der zentralen Beschaffungsstelle. Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht soll jeder Amtsausschuss einmal jährlich vom gemeinsamen Verwaltungsfachrat mindestens über alle durchgeführten Vergabeverfahren, etwaige Rügen, Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer sowie das umgesetzte Auftragsvolumen informiert werden.

(2) Zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung sowie zur fortlaufenden strategischen Weiterentwicklung der zentralen Beschaffungsstelle richten das beteiligte Amt einen gemeinsamen Verwaltungsfachrat ein. Dieser ist mit der Ausarbeitung, Fortschreibung und Evaluation eines Umsetzungskonzepts betraut, das insbesondere die strukturelle Ausgestaltung, Verfahrensabläufe sowie Standards zur Qualitätssicherung umfasst.

(3) Dem Verwaltungsfachrat gehören die Fachbereichsleitungen des beteiligten Amtes sowie Mitarbeitende der zentralen Beschaffungsstelle an. Er tagt regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, insbesondere zur Erstellung des Berichts nach Abs. 1 Satz 3.

(4) Der Verwaltungsfachrat dient der kooperativen Abstimmung, der strategischen Steuerung sowie der einheitlichen Fortentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung. Seine Empfehlungen richten sich an die Administrative des beteiligten Amtes.

§ 9

Personalübergang

Personal kann unter Abstimmung der betroffenen Vertragspartner abgeordnet oder durch Personalgestellung bei dem federführenden Amt beschäftigt werden. Personalaufwendungen werden gemäß § 5 getragen. Bei Beendigung der Vereinbarung ist ein sozialverträglicher Rückübergang anzustreben.

§ 10

Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 12 mit ihrem Wirksamwerden in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen nicht. Es gilt eine dem Sinn entsprechende Ersatzregelung.

§ 12 Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 165 Abs. 5 Satz 2 KV M-V erteilt sowie von sämtlichen Beteiligten gem. § 165 Abs. 5 Satz 3 KV M-V öffentlich bekannt gemacht worden ist.

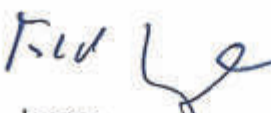
§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird in drei Urschriften unterzeichnet und öffentlich nach Genehmigung bekannt gemacht.

Güstrow, den 26.11.2025

für das Amt Güstrow-Land


Dr. Blau
Amtsvorsteher


Lange
1. Stellv. des Amtsvorstehers



Krakow am See, den 06.11.2025

für das Amt Krakow am See


Streeb
Amtsvorsteher


Hildebrandt
1. Stellv. des Amtsvorstehers

